

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Werbung und Marktkommunikation

Covid-19: Was ist zu beachten?

Rechtliche Vorgaben, Sicherheits- und Hygiene-Maßnahmen zur Vermeidung des Ansteckungsrisikos

Stand: 16.9.2021

Die 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung (gültig voraussichtlich bis inkl. 31.10.2021) bildet die gesetzliche Grundlage für die FAQs der Kapitel „Ausgangsregelungen, Schutzmaßnahmen und öffentlicher Raum“, „Einschränkungen in Betriebsstätten“ und „Events, Veranstaltungen und Zusammenkünfte“.

Regionale Maßnahmen sind möglich – derzeit gibt es **Sonderregelungen** für Wien.

Wichtige Neuerungen ab **15. September**:

- Gültigkeit von **Antigentests** nur mehr **24 h** (statt bisher 48 h)
- **FFP2-Maskenpflicht** wieder in all jenen Bereichen, in denen die 3-G-Regel nicht gilt (grundsätzlich überall, wo derzeit MNS-Maskenpflicht besteht wie z.B. öffentliche Verkehrsmittel, Betriebsstätten des täglichen Bedarfs etc.)
- zum Teil Ausnahmen von der FFP2-Maskenpflicht für Geimpfte und Genesene (z.B. sonstige Betriebsstätten des Handels)
- **Zusammenkünfte/Veranstaltungen**: 3-G-Nachweis bei mehr als **25 Teilnehmern** verpflichtend (statt wie bisher bei mehr als 100 Teilnehmern)

FAQ Covid-Schutzmaßnahmen im Werbebereich

- Dürfen Geschäftskunden empfangen werden?

Inhaber und Betreiber bzw. deren Mitarbeiter haben bei unmittelbarem Kundenkontakt in geschlossenen Räumen am Ort der beruflichen Tätigkeit grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen. **Ausnahme:** Die FFP2-Maskenpflicht gilt nicht, wenn das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann oder wenn sowohl der Inhaber, Betreiber bzw. Mitarbeiter als auch der Kunde einen 3-G-Nachweis vorweisen kann.

Anmerkung: Hinsichtlich der Maskenpflicht und der Vorlage des 3-G-Nachweises kann in begründeten Fällen auch eine strengere Regelung vorgesehen werden.

In Kundenbereichen (für Betriebsstätten des täglichen Bedarfs gelten eigene Regeln) haben **Kunden**, die weder geimpft noch genesen sind, in **geschlossenen Räumen** eine **FFP2-Maske** zu tragen. Geimpfte bzw. genesene Kunden (nur bei Genesungsnachweis, ärztlicher Bestätigung oder Absonderungsbescheid) sind davon ausgenommen, sie müssen daher keine FFP2-Maske tragen (es wird jedoch empfohlen). Der Impf- bzw. Genesungsnachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereithalten.

Dies gilt auch in allen Verbindungsbauwerken baulich verbundener Betriebsstätten (insbes. Einkaufszentren und Markthallen).

Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt haben in geschlossenen Räumen am Ort der beruflichen Tätigkeit grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen. **Ausnahme:** Die FFP2-Maskenpflicht gilt nicht, wenn das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird oder sowohl Mitarbeiter Kunden einen 3G-Nachweis erbringen.

Sonstiges:

Der Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

Das Vorliegen der erforderlichen Personenzahl ist im Hinblick auf die konkrete Betriebsstätte zu beurteilen.

WK0 Word-Vorlage: COVID-19-Präventionskonzept für Betriebsstätten mit über 51 Beschäftigten

- Was ist bei Meetings und Beratungsgesprächen zu beachten?

Sämtliche Zusammenkünfte dürfen derzeit stattfinden.

- **max. 25 Teilnehmer:** keine Beschränkungen
- **mehr als 25 Teilnehmer:** 3-G-Nachweis
- **mehr als 100 Teilnehmer:** zusätzliche besondere Auflagen (Anzeigepflicht, Präventionskonzept, COVID-Beauftragter)
- **mehr als 500 Teilnehmer:** zusätzliche besondere Auflagen (Bewilligungspflicht, Präventionskonzept, COVID-Beauftragter)

- Unter welchen Voraussetzungen können Fachveranstaltungen und Publikumsmessen stattfinden?

Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 100 Teilnehmern sind spätestens 1 Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Bei mehr als 500 Teilnehmern ist eine Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

Der für die Fach- und Publikumsmesse Verantwortliche darf **Besucher** nur einlassen, wenn sie einen 3-G-Nachweis vorweisen können. Besucher haben den Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Der Verantwortliche ist weiters zur Erhebung der Kontaktdaten von Personen verpflichtet, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten.

- Welchen Regelungen gelten für berufliche Fahrgemeinschaften?

Nach der derzeitigen Rechtslage gibt es keine gesetzliche Regelung in Bezug auf Maskenregelung und 3-G-Nachweis bei beruflichen Fahrgemeinschaften.

- Was muss bei der Tätigkeit von Werbemittelverteilern und Promotoren beachtet werden?

Generell gelten für das **Betreten öffentlicher Orte** keine Einschränkungen.

Beim **Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen** ist eine FFP2-Maske zu tragen.

- Was muss bei der Tätigkeit von Plakatierern beachtet werden?

Es gelten bei **Dienstverrichtungen im Freien** keine Einschränkungen.

- Welche Regelungen gelten bei Werbefilm-Aufnahmen?

Auf der Website des Fachverbands der Film- und Musikwirtschaft finden sich alle Informationen, unter welchen Bedingungen Dreharbeiten oder Tonaufnahmen zulässig sind, was berücksichtigt werden muss und was weiterhin verboten ist.

Nähere Informationen zum Thema:

- [Corona Virus-Informationen für die Film- und Musikwirtschaft](#)
- [Vermeidung des Ansteckungsrisikos mit COVID 19 bei Dreharbeit](#)

- Was bedeutet "geringe epidemiologische Gefahr"?

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARSCoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte gemäß den §§ 5 bis 7, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 8, einer Freizeit- und Kultureinrichtung gemäß § 9, eines Alten- und Pflegeheims oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe (§ 11), einer Krankenanstalt, Kuranstalt oder eines sonstigen Ortes, an dem eine Gesundheitsdienstleistung erbracht wird (§ 12) oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen (§§ 13 bis 16) durchzuführen. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

FAQ zur [Förderungsrichtlinie COVID 19-Investitionsprämie für Unternehmen](#)

Alle Auskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Der Fachverband Werbung und Marktkommunikation übernimmt für die Richtigkeit der Auskünfte keine Haftung.

Stand: 16.09.2021